

So könnte eine neue Bundesverfassung aussehen

**Modell-Studie vom 6. November 1985 des Eidgenössischen Justiz-
und Polizeidepartements**

Zum besseren Vergleich sind den Artikeln in dieser Modell-Studie die entsprechenden Artikel des VE 1977 in Klammern beigefügt.

Inhaltsübersicht

Präambel

Erster Teil: Die staatliche Gemeinschaft

1. Kapitel: Wesen und Zweck der Schweizerischen Eidgenossenschaft
2. Kapitel: Grundsätze staatlichen Handelns
3. Kapitel: Grundrechte
4. Kapitel: Grundpflichten
5. Kapitel: Staatsziele

Zweiter Teil: Bund und Kantone

1. Kapitel: Die Organisation der Kantone
2. Kapitel: Beziehungen zwischen Bund und Kantonen
3. Kapitel: Zuständigkeit von Bund und Kantonen
 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
 2. Abschnitt: Umfassende Zuständigkeit des Bundes
 - A. Umfang
 - B. Einzelne Bereiche
 3. Abschnitt: Beschränkte Zuständigkeit des Bundes
 - A. Umfang
 - B. Einzelne Bereiche
4. Kapitel: Finanzordnung

Dritter Teil: Organisation des Bundes

1. Kapitel: Volk und Stände
2. Kapitel: Die Bundesbehörden
 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
 2. Abschnitt: Bundesversammlung
 - A. Stellung
 - B. Zusammensetzung
 - C. Zuständigkeiten
 - D. Gliederung und Verfahren
 3. Abschnitt: Bundesrat
 - A. Stellung
 - B. Zusammensetzung
 - C. Zuständigkeiten
 4. Abschnitt: Bundesverwaltung, Bundeskanzlei und weitere Organe
 - A. Organisation der Bundesverwaltung
 - B. Bundeskanzlei
 - C. Weitere Organe des Bundes
 5. Abschnitt: Bundesgericht
 - A. Stellung
 - B. Zuständigkeiten
 6. Abschnitt: Weitere Gerichte des Bundes

Vierter Teil: Revision der Bundesverfassung

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Im Willen, den Bund der Eidgenossen zu erneuern;
gewiss, dass frei nur bleibt, wer seine Freiheit gebraucht,
und dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen;
eingedenk der Grenzen aller staatlichen Macht
und der Pflicht, mitzuwirken am Frieden der Welt,
haben Volk und Kantone der Schweiz die folgende Verfassung beschlossen:

Erster Teil: Die staatliche Gemeinschaft

1. Kapitel: Wesen und Zweck der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Art. 1 **Wesen** (Art. 1)

¹ Die Schweizerische Eidgenossenschaft ist ein demokratischer, freiheitlicher und sozialer Bundesstaat.

² Sie besteht aus den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell-Ausserrhoden, Appenzell-Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura.

³ Ihre Landessprachen sind das Deutsche, das Französische, das Italienische und das Rätoromanische.

Art. 2 **Zweck** (Art. 2)

¹ Die Eidgenossenschaft wahrt die Unabhängigkeit des Landes und setzt sich ein für eine friedliche Völkergemeinschaft.

² Sie schützt die Rechte und Freiheiten der Menschen in einer gerechten Ordnung.

³ Sie fördert die allgemeine Wohlfahrt und die persönliche Entfaltung des einzelnen.

2. Kapitel: Grundsätze staatlichen Handelns

Art. 3 Bindung an das Recht (Art. 4)

Wer staatliche Aufgaben erfüllt, ist an das Recht gebunden.

Art. 4 Allgemeine Rechtsgrundsätze (Art. 5)

- ¹ Staatliche Organe dürfen nicht willkürlich handeln.
- ² Ihre Handlungen müssen verhältnismässig sein.
- ³ Staatliche Organe und Private schulden sich gegenseitig Treu und Glauben.

Art. 5 Haftung (Art. 6)

- ¹ Der Staat haftet für den Schaden, den seine Organe rechtswidrig verursacht haben.
- ² Er haftet auch für den Schaden, den seine Organe rechtmässig verursacht haben, wenn einzelne so schwer davon betroffen sind, dass ihnen nicht zugemutet werden kann, den Schaden selbst zu tragen.

Art. 6 Informationspflicht (Art. 7)

Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

3. Kapitel: Grundrechte

Art. 7 Menschenwürde (Art. 8)

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Art. 8 Rechtsgleichheit (Art. 9)

- ¹ Vor dem Gesetz sind alle gleich.
- ² Niemand darf wegen seiner Herkunft, seines Geschlechts, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner sozialen Stellung, seiner religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder Meinung benachteiligt oder bevorzugt werden.
- ³ Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

Art. 9 **Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit**

(Art. 10)

- ¹ Jedermann hat das Recht auf Leben, körperliche und geistige Unversehrtheit, Bewegungsfreiheit und persönliche Sicherheit.
- ² Die Todesstrafe und Körperstrafen sind untersagt.
- ³ Jedermann hat Anspruch auf die für eine menschenwürdige Existenz unerlässlichen Mittel, soweit er sie nicht aus eigenen Kräften aufbringen kann.

Art. 10 **Schutz der Persönlichkeit**

(Art. 10)

- ¹ Jedermann hat Anspruch auf Schutz seiner Persönlichkeit, seines Privat- und Familienlebens sowie seiner Wohnung.
- ² Das Post- und das Fernmeldegeheimnis sind gewährleistet.
- ³ Jedermann kann Auskunft über Informationen verlangen, die über ihn bearbeitet werden, und Akten einsehen, die ihn betreffen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen eine Geheimhaltung erfordern. Jedermann hat Anspruch auf Berichtigung.

Art. 11 **Freiheit der Religion und der Weltanschauung**

(Art. 11)

- ¹ Jedermann kann seine Religion oder seine Weltanschauung frei wählen und bekennen und einzeln oder in Gemeinschaft bekunden.
- ² Der Unterricht an den öffentlichen Schulen ist konfessionell neutral.

Art. 12 **Meinungs- und Informationsfreiheit**

(Art. 12)

- ¹ Jedermann kann seine Meinung frei bilden, äussern und verbreiten.
- ² Jedermann kann Informationen frei empfangen, beschaffen und verbreiten.
- ³ Die Zensur ist untersagt.

Art. 13 **Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit**

(Art. 13)

- ¹ Jedermann kann sich mit andern versammeln und vereinigen oder Versammlungen und Vereinigungen fernbleiben.
- ² Versammlungen und Kundgebungen auf öffentlichem Grund können von einer Bewilligung abhängig gemacht werden. Sie dürfen nur verboten oder eingeschränkt werden, wenn eine ernste und unmittelbare Gefahr für die öffentliche Ordnung besteht.

Art. 14 Wissenschafts- und Kunstfreiheit
(Art. 14)

Die wissenschaftliche Lehre und Forschung sowie die künstlerische Betätigung sind frei.

Art. 15 Niederlassungs- und Auswanderungsfreiheit
(Art. 15)

¹ Die Schweizer können sich an jedem Ort des Landes niederlassen.

² Sie können auswandern und jederzeit in die Schweiz zurückkehren.

Art. 16 Ausweisung und Auslieferung
(Art. 15)

¹ Die Schweizer dürfen nicht ausgewiesen werden.

² Sie dürfen nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen ausgeliefert werden.

³ Ausländer dürfen nicht in ein Land ausgewiesen, zurückgeschoben oder ausgeliefert werden, in dem sie in ihren Menschenrechten schwer verletzt würden.

Art. 17 Asylrecht, Freizügigkeit und Einbürgerung der Ausländer
(Art. 16)

¹ Flüchtlingen wird unter den gesetzlichen Voraussetzungen Asyl gewährt.

² Ausländer, die sich seit mehr als einem Jahr rechtmässig in der Schweiz aufhalten, können ihren Aufenthaltsort im ganzen Land frei wählen.

³ Ausländer werden unter den gesetzlichen Voraussetzungen eingebürgert.

Art. 18 Eigentumsgarantie
(Art. 17)

¹ Das Eigentum ist gewährleistet.

² Das Gesetz umschreibt den Inhalt des Eigentums. Es kann Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen vorsehen.

³ Für Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleich- oder nahekommen, ist Entschädigung zu leisten.

(Art. 18 Berufswahlfreiheit vgl. Art. 19)

Art. 19 Berufs- und Wirtschaftsfreiheit
(Art. 19)

¹ Die Freiheit der Wahl und Ausübung des Berufes sowie der Wahl des Arbeitsplatzes und die Freiheit der privaten wirtschaftlichen Betätigung sind gewährleistet.

² Der Staat kann wirtschaftlich tätig werden, wo es im öffentlichen Interesse liegt.

³ Er kann sich einzelne wirtschaftliche Tätigkeiten selbst vorbehalten, soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse es erfordert.

⁴ Er kann einzelne Wirtschaftszweige oder wirtschaftliche Unternehmen in sinn-gemässer Anwendung der Enteignungsbestimmungen übernehmen, wenn ihre Weiterführung oder Aufgabe das öffentliche Interesse schwer beeinträchtigen würde.

Art. 20 Koalitions-, Streik- und Aussperrungsrecht

(Art. 28)

¹ Arbeitnehmer und Arbeitgeber können betriebliche und berufliche Angelegenheiten gemeinsam regeln und sich zu diesem Zweck frei vereinigen.

² Sie können kollektive Massnahmen zum Schutz wirtschaftlicher und sozialer Interessen bei Arbeitskonflikten treffen; Zwangsschlichtung ist ausgeschlossen. Für Beamte gilt die Regelung des Gemeinwesens, dem sie angehören.

Art. 21 Rechtsschutz im allgemeinen

(Art. 20)

¹ Jedermann hat Anspruch auf Rechtsschutz. Für Minderbemittelte ist der Rechtsschutz unter den gesetzlichen Voraussetzungen unentgeltlich.

² Der Richter ist unabhängig.

³ Niemand darf seinem verfassungsmässigen Richter entzogen werden. Ausnah-megerichte sind untersagt.

⁴ Der zahlungsfähige Schuldner mit festem Wohnsitz in der Schweiz kann für persönliche Forderungen nur vor dem Richter seines Wohnsitzkantons belangt werden.

⁵ Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör und auf einen begründeten Entscheid innert angemessener Frist; das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

⁶ Verfügungen der Verwaltung kann der Betroffene in letzter Instanz mit einem ordentlichen Rechtsmittel beim Richter anfechten; das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 22 Rechtsschutz bei Freiheitsentzug

(Art. 21)

¹ Jeder, dem die Bewegungsfreiheit entzogen wird, hat das Recht,
a. unverzüglich und in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe des Freiheitsentzugs und über seine Rechte unterrichtet zu werden;

- b. im Falle einer nichtrichterlich angeordneten Untersuchungshaft innert kürzester Frist dem Richter vorgeführt zu werden, damit dieser unverzüglich die Fortdauer der Haft oder die Entlassung anordnet;
- c. im Falle eines nichtrichterlich angeordneten andern Freiheitsentzugs jederzeit den Richter anzurufen, damit dieser unverzüglich über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzugs entscheidet.

² Er muss die Möglichkeit haben, seine Rechte geltend zu machen.

Art. 23 Petitionsrecht (Art. 22)

¹ Jedermann kann Petitionen an die Behörden richten; es darf ihm daraus kein Nachteil erwachsen.

² Die zuständige Behörde beantwortet Petitionen innert angemessener Frist.

Art. 24 Inhalt und Schranken der Grundrechte (Art. 23)

¹ Der Kern der Grundrechte ist unantastbar.

² Einschränkungen der Grundrechte sind nur zulässig, soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse es erfordert.

³ Sie bedürfen der gesetzlichen Grundlage. Wiegen sie besonders schwer, so umschreibt das Gesetz Inhalt, Zweck und Umfang. Vorbehalten bleiben Fälle ernster, unmittelbarer und offensichtlicher Gefahr.

⁴ Die Grundrechte von Wehrmännern, Beamten und anderen Personen, die in einem besonderen Rechtsverhältnis zum Staat stehen, dürfen zusätzlich nur so weit eingeschränkt werden, als es das besondere öffentliche Interesse erfordert, das diesem Verhältnis zugrunde liegt.

Art. 25 Verwirklichung der Grundrechte (Art. 24)

¹ Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung, vor allem auch im Organisations- und im Verfahrensrecht, verwirklicht werden.

² Rechtsetzung und Rechtsanwendung sorgen für ihre Ausgestaltung, Erhaltung und Fortentwicklung.

Art. 26 Wirkung der Grundrechte unter Privaten (Art. 25)

¹ Rechtsetzung und Rechtsanwendung sorgen dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden.

² Wer Grundrechte ausübt, hat die Grundrechte anderer zu achten. Vor allem darf niemand Grundrechte durch Missbrauch seiner Machtstellung beeinträchtigen.

4. Kapitel: Grundpflichten

Art. 27 Allgemeine Pflichten

Jedermann hat die Pflichten zu erfüllen, die ihm durch die Rechtsordnung auferlegt werden.

Art. 28 Schulpflicht

Der Schulbesuch ist für jedermann innerhalb der gesetzlichen Altersgrenzen obligatorisch; er ist an öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Art. 29 Bürgerpflicht

Die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen ist Bürgerpflicht.

Art. 30 Dienst- und Wehrpflicht

(Art. 37)

¹ Die Schweizer können im Rahmen der Gesamtverteidigung zu Dienstleistungen verpflichtet werden. Die Männer sind wehrpflichtig.

² Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 31 Steuerpflicht

Jede natürliche und juristische Person beteiligt sich solidarisch und entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an den Lasten des Staates.

5. Kapitel: Staatsziele

Art. 32 Aussenpolitische Ziele

In Ausübung seiner Zuständigkeiten soll der Staat vor allem

- a. eine friedliche und gerechte internationale Ordnung anstreben;
- b. für die Achtung der Menschenrechte und einen wirksamen internationalen Menschenrechtsschutz eintreten;
- c. auf die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten hinwirken;
- d. seine Tradition humanitären Wirkens hochhalten und seiner Verbundenheit mit benachteiligten Ländern tatkräftig Ausdruck verleihen.

Art. 33 Bildungspolitische Ziele

(Art. 36^{bis})

In Ausübung seiner Zuständigkeiten soll der Staat vor allem

- a. jedermann eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Bildung und Weiterbildung gewährleisten;
- b. auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit hinwirken;

- c. die Fähigkeit und Bereitschaft eines jeden zu Verantwortung, Toleranz und Solidarität fördern;
- d. den Übergang zwischen den verschiedenen Bildungssystemen und Bildungsstufen erleichtern.

Art. 34 Kulturpolitische Ziele
(Art. 36)

In Ausübung seiner Zuständigkeiten soll der Staat vor allem

- a. die sprachliche und kulturelle Vielfalt des Landes wahren, die kulturelle Entwicklung der Landesteile fördern und kulturelle Werte von Minderheiten schützen;
- b. die kulturellen Beziehungen zwischen den Landesteilen und mit dem Ausland fördern;
- c. kulturelle Einrichtungen schaffen und betreiben und kulturelle Organisationen fördern;
- d. das kulturelle Schaffen fördern und das kulturelle Erbe erhalten und pflegen;
- e. den Zugang zum kulturellen Leben erleichtern.

Art. 35 Sicherheitspolitische Ziele

In Ausübung seiner Zuständigkeiten soll der Staat vor allem

- a. die Unabhängigkeit und Handlungsfreiheit des Landes erhalten;
- b. den innern Frieden bewahren;
- c. den Schutz der Bevölkerung gewährleisten;
- d. die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen bei schweren Mangellagen sicherstellen.

Art. 36 Verkehrs- und energiepolitische Ziele

In Ausübung seiner Zuständigkeiten soll der Staat vor allem

- a. für eine volkswirtschaftlich möglichst günstige, umweltgerechte und auf den Ausgleich der Raum- und Siedlungsstruktur bedachte Verkehrsordnung sorgen;
- b. den öffentlichen Verkehr fördern und die Koordination mit dem privaten Verkehr sicherstellen;
- c. eine ausreichende, umweltschonende und breitgefächerte Energieversorgung sicherstellen;
- d. für eine sparsame Energieverwendung sorgen.

Art. 37 Medienpolitische Ziele

In Ausübung seiner Zuständigkeiten soll der Staat vor allem dafür sorgen, dass

- a. die Nachrichten und Meinungen in ihrer Vielfalt Ausdruck finden können;

- b. die Vielfalt und die Unabhängigkeit der Presse erhalten bleiben und publizistische Vormachtstellungen nicht missbraucht werden;
- c. Radio und Fernsehen zur Meinungsbildung und zur kulturellen Entfaltung beitragen, die Eigenheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone berücksichtigen, die Ereignisse sachgerecht darstellen und die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck bringen;
- d. Radio und Fernsehen ihrer Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit in Unabhängigkeit und Autonomie bei der Programmgestaltung nachkommen können.

Art. 38 Gesundheitspolitische Ziele

In Ausübung seiner Zuständigkeiten soll der Staat vor allem

- a. die Volksgesundheit erhalten und fördern;
- b. auf gesundheitsgerechte Lebensbedingungen hinwirken;
- c. eine gesundheitsbewusste Lebensweise der Bürger fördern;
- d. eine angemessene medizinische Versorgung der Bevölkerung sicherstellen.

Art. 39 Umwelt- und raumordnungspolitische Ziele

In Ausübung seiner Zuständigkeiten soll der Staat vor allem

- a. die Umwelt nur im Rahmen ihrer Erneuerungsfähigkeit nutzen und für die Behebung von Umweltschäden sorgen;
- b. harmonische Landschafts- und Siedlungsbilder sowie Erholungsgebiete erhalten;
- c. die Tier- und die Pflanzenwelt schützen;
- d. eine zweckmässige Nutzung des Bodens und eine geordnete Besiedlung des Landes sicherstellen.

Art. 40 Sozialpolitische Ziele (Art. 26)

¹ In Ausübung seiner Zuständigkeiten soll der Staat vor allem dafür sorgen, dass

- a. jedermann seinen Unterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten kann und vor ungerechtfertigtem Verlust seines Arbeitsplatzes geschützt ist;
- b. jedermann eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden kann und vor Missbräuchen im Mietwesen geschützt ist;
- c. jedermann an der sozialen Sicherheit teilhat und vor allem gegen die Folgen von Alter, Invalidität, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder Verlust des Versorgers gesichert ist;
- d. die Mutterschaft, die Familie und das Kind geschützt sind.

² Die Renten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sollen den Existenzbedarf decken und zusammen mit den Leistungen der beruflichen Vorsorgeeinrichtungen die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise gewährleisten.

sener Weise ermöglichen. Die Bereitschaft zur individuellen Selbstvorsorge soll erhalten und gefördert werden.

(Art. 27 Gesamtverträge vgl. Art. 63 Bst. a und d)

(Art. 28 Kollektive Arbeitsbeziehungen vgl. Art. 20 und Art. 63 Bst. a)

(Art. 29 Ordnung des Unternehmens vgl. Art. 40 Bst. a, Art. 63 Bst. a und b, Art. 70 Bst. a)

Art. 41 Eigentumpolitische Ziele

(Art. 30)

In Ausübung seiner Zuständigkeiten soll der Staat vor allem

- a. eine angemessene und breitgestreute Vermögensbildung der natürlichen Personen anstreben;
- b. das Eigentum, das gemeinnützigen Zielen oder der persönlichen Nutzung dient, fördern;
- c. die volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Konzentration von Grundeigentum verhüten;
- d. volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Gewinne erschweren;
- e. durch staatliches Handeln geschaffene Mehrwerte ausgleichen.

Art. 42 Wirtschaftspolitische Ziele

(Art. 31)

In Ausübung seiner Zuständigkeiten soll der Staat vor allem

- a. einen funktionsfähigen und lautereren Wettbewerb erhalten;
- b. die Marktstellung der Konsumenten stärken;
- c. die Kaufkraft der Landeswährung erhalten;
- d. die Vollbeschäftigung anstreben;
- e. den Zugang zu den Versorgungs- und Absatzmärkten im Ausland erleichtern und den Ausgleich der Zahlungsbilanz anstreben;
- f. günstige Voraussetzungen für die Entwicklung der Gesamtwirtschaft schaffen;
- g. wichtige, in ihrer Existenzgrundlage gefährdete Wirtschaftszweige, wie die bäuerliche Landwirtschaft, unterstützen;
- h. Regionen mit erschwerten wirtschaftlichen Existenzbedingungen und wirtschaftlich bedrohte Landesteile schützen.

(Art. 32 Wettbewerb vgl. Art. 64 Abs. 1 Bst. a)

(Art. 33 Schutz der Konsumenten vgl. Art. 42 Bst. b und Art. 64 Abs. 1 Bst. b)

(Art. 34 Wirtschaftstätigkeit des Staates, Verstaatlichung vgl. Art. 19 Abs. 2, 3 und 4)

Art. 43 Finanz- und abgabenpolitische Ziele
(Art. 35)

In Ausübung seiner Zuständigkeiten soll der Staat vor allem

- a. genügend Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben bereitstellen;
- b. den Finanzhaushalt sparsam, wirtschaftlich und auf die Dauer ausgeglichen führen;
- c. dafür sorgen, dass die Gesamtbelastung mit Abgaben sozialen Grundsätzen entspricht und für jedermann tragbar ist;
- d. die Folgen der kalten Progression für die Steuern vom Einkommen natürlicher Personen periodisch ausgleichen;
- e. Steuerhinterziehung und Widerstände gegen die Steuererhebung bekämpfen.

(Art. 36 Kulturpolitik vgl. Art. 34)

(Variante: Art. 36^{bis} Bildungspolitik vgl. Art. 33)

(Art. 37 Landesverteidigung vgl. Art. 30)

Zweiter Teil: Bund und Kantone

1. Kapitel: Die Organisation der Kantone

Art. 44 Kantonsverfassung
(Art. 38)

¹ Die Kantone geben sich eine demokratische Verfassung.

² Die Kantonsverfassung unterliegt der Volksabstimmung. Sie muss von der Mehrheit der Stimmenden angenommen werden.

³ Eine bestimmte Anzahl der Stimmberechtigten kann jederzeit eine Änderung der Kantonsverfassung beantragen.

⁴ Der Bund gewährleistet die Verfassungen der Kantone, soweit sie dem Bundesrecht nicht widersprechen.

Art. 45 Politische Rechte
(Art. 39)

¹ Das Stimmrecht steht in Kantonsangelegenheiten den im Kanton, in Gemeindeangelegenheiten den in der Gemeinde Niedergelassenen zu, die in Bundesangelegenheiten stimmberechtigt sind. Es wird am Wohnsitz ausgeübt.

² Die Kantone können

- a. das Stimmrecht auch schweizerischen Aufenthaltern, Auslandschweizern und niedergelassenen Ausländern erteilen;
- b. für das Stimmrecht eine tiefere Altersgrenze vorsehen;
- c. das Stimmrecht in Angelegenheiten der Bürgergemeinden, der Korporationen und der Kirchen besonders regeln.

³ Die Kantone bestimmen die Voraussetzungen der Wählbarkeit in Kantons- und in Gemeindeämtern.

Art. 46 Bürgerrecht
(Art. 41)

¹ Jeder Bürger einer Gemeinde und eines Kantons ist Schweizer Bürger.

² Niemand darf wegen seines Kantons- oder seines Gemeindebürgerrechts benachteiligt werden. Die Kantone können jedoch die Bürgergemeinden und die Korporationen ermächtigen, für ihre Bürger besondere Rechte und Pflichten vorzusehen.

³ Der Bund regelt den Erwerb und den Verlust der Bürgerrechte durch Abstammung, Heirat und Adoption sowie den Verlust des Schweizerbürgerrechts und die Wiedereinbürgerung.

⁴ Der Bund erlässt Mindestvorschriften für die Einbürgerung von Ausländern durch die Kantone; er erteilt die Einbürgerungsbewilligung.

Art. 47 Organisation
(Art. 40)

¹ Die Kantone sind in ihrer Organisation frei.

² Sie bestimmen die Aufgaben der Gemeinden. Sie gewähren ihnen Autonomie und bestimmen deren Umfang.

³ Sie bestellen Gerichte zur Beurteilung von Streitigkeiten aus dem kantonalen Verwaltungsrecht.

⁴ Sie schaffen die Organe, die zur Verwirklichung des Bundesrechts notwendig sind. Vor allem bestellen sie Gerichte zur Beurteilung von Streitigkeiten des Zivil-, des Straf- und des Verwaltungsrechts des Bundes.

Art. 48 Änderungen im Bestand und im Gebiet der Kantone
(Art. 42)

¹ Der Bund gewährleistet Bestand und Gebiet der Kantone.

² Änderungen im Bestand und im Gebiet der Kantone bedürfen der Zustimmung der beteiligten Kantone und der Stimmberechtigten des betroffenen Gebiets.

³ Ausserdem bedürfen Änderungen im Bestand der Kantone der Zustimmung von Volk und Ständen, Änderungen im Gebiet der Kantone der Zustimmung der Bundesversammlung.

⁴ Die Bundesversammlung regelt im Einzelfall das Verfahren.

⁵ Grenzbereinigungen können die Kantone unter sich durch Vertrag vornehmen.

2. Kapitel: Beziehungen zwischen Bund und Kantonen

Art. 49 Bundestreue und Zusammenarbeit (Art. 43)

- ¹ Bund und Kantone schulden einander Rücksicht und Beistand.
- ² Sie unterstützen einander in der Erfüllung ihrer Aufgaben und arbeiten zusammen, vor allem bei der Planung.
- ³ Der Bund fördert die Zusammenarbeit der Kantone.

Art. 50 Verträge und gemeinsame Einrichtungen (Art. 44)

- ¹ Die Kantone können miteinander Verträge schliessen.
- ² Der Bund und die Kantone können miteinander Verwaltungsverträge schliessen.
- ³ Die Kantone können miteinander oder mit dem Bund gemeinsame Einrichtungen und Organe schaffen.

Art. 51 Verhältnis der Rechtsordnungen (Art. 45)

- ¹ Bundesrecht geht kantonalem Recht vor.
- ² Der Bund kann den Geltungsbereich der kantonalen Rechtsordnungen gegeneinander abgrenzen.
- ³ Die Doppelbesteuerung unter Kantonen ist untersagt.
- ⁴ Bedürftige werden von dem Kanton unterstützt, in dem sie sich aufhalten.

Art. 52 Bundesaufsicht (Art. 46)

- ¹ Der Bund wacht darüber, dass die Kantone das Bundesrecht einhalten.
- ² Er ergreift nötigenfalls Massnahmen, um das Bundesrecht durchzusetzen.

Art. 53 Schutz der verfassungsmässigen Ordnung der Kantone (Art. 47)

- ¹ Der Bund schützt die verfassungsmässige Ordnung der Kantone.
- ² Er greift ein, wenn die innere Ordnung eines Kantons schwer bedroht oder gestört ist und dieser sie nicht selbst zu wahren vermag. Voraussetzung ist ein Gesuch des betroffenen Kantons; kann dieses nicht rechtzeitig gestellt werden, so greift der Bund von sich aus ein.
- ³ Zu diesem Zweck kann der Bund kantonale Polizeikräfte in Anspruch nehmen, nötigenfalls die Armee.

3. Kapitel: Zuständigkeit von Bund und Kantonen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 54 Verteilung der Staatsaufgaben (Art. 48)

- ¹ Die Staatsaufgaben fallen in die Zuständigkeit des Bundes oder der Kantone.
- ² Die Kantone sind zuständig, soweit die Verfassung nicht den Bund für zuständig erklärt.
- ³ Sie verwirklichen das Bundesrecht, soweit der Bund es nicht selbst tun muss.

Art. 55 Ausübung der Bundeszuständigkeit

Wenn der Bund Recht setzt oder auf andere Weise tätig wird, berücksichtigt er die Interessen der Kantone, soweit es sich mit der Erfüllung seiner Aufgaben vereinbaren lässt.

2. Abschnitt: Umfassende Zuständigkeit des Bundes

A. Umfang

Art. 56

Wo der Bund umfassend zuständig ist, können die Kantone nur tätig werden, soweit das Bundesrecht es zulässt.

B. Einzelne Bereiche

Art. 57 Auswärtige Angelegenheiten, Aussenwirtschaft, Auslandschweizer, Ausländer (Art. 49)

- ¹ Der Bund ist zuständig für
 - a. auswärtige Angelegenheiten, vor allem Abschluss völkerrechtlicher Verträge;
 - b. Aussenwirtschaft;
 - c. Beziehungen zu den Auslandschweizern, Bestimmung ihrer Rechte und Pflichten;
 - d. Zulassung von Ausländern, mit Einschluss der Gewährung von Asyl, Bestimmung ihrer Rechte und Pflichten.
- ² In ihrem Zuständigkeitsbereich können die Kantone mit dem Ausland Verträge schliessen. Sie geben dem Bund von ihren Absichten Kenntnis. Sie handeln unter der Aufsicht des Bundes und, wenn er es für nötig erachtet, durch seine Vermittlung.

Art. 58 Rechtswesen
(Art. 50)

Der Bund ist zuständig für

- a. Zivilrecht, mit Einschluss des Rechts am geistigen Eigentum;
- b. Strafrecht;
- c. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht;
- d. Messwesen.

Art. 59 Bildung, Forschung, Kommunikation
(Art. 50)

Der Bund ist zuständig für

- a. Berufsbildung;
- b. Bundeshochschulen und Bundesstipendien;
- c. Bundesforschung und Bundesstatistik;
- d. Radio und Fernsehen.

Art. 60 Sicherheit von Land und Volk
(Art. 50)

Der Bund ist zuständig für

- a. militärische Landesverteidigung;
- b. zivile Landesverteidigung, vor allem Schutz der Zivilbevölkerung, wirtschaftliche Kriegsvorsorge und Kriegswirtschaft;
- c. Landesversorgung;
- d. Verkehr mit Kriegsmaterial, Sprengstoff und Munition sowie mit andern gefährlichen Gegenständen.

Art. 61 Öffentliche Werke, Energie, Verkehr
(Art. 50)

Der Bund ist zuständig für

- a. Errichtung und Betrieb öffentlicher Werke; Enteignung im Interesse des Bundes;
- b. Speicherung und Beförderung von Energie und Energieträgern; Sicherheit von Kraftwerken; Kernenergie;
- c. Bahnen, Schifffahrt, Luftfahrt; Strassenverkehr; Nationalstrassen; Rohrleitungsanlagen;
- d. Post- und Fernmeldeverkehr.

Art. 62 Umwelt, Gesundheit
(Art. 50)

Der Bund ist zuständig für

- a. Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen;
- b. Schutz der Tiere vor Quälerei und Ausrottung;

- c. Schutz vor Gefahren im Verkehr mit Lebens- und Genussmitteln, Heil- und Betäubungsmitteln sowie mit Giften und andern gefährlichen Stoffen und Erzeugnissen;
- d. Schutz vor ionisierenden Strahlen.

Art. 63 Arbeit, Unternehmen, soziale Sicherheit, Grundeigentum
(Art. 50)

Der Bund ist zuständig für

- a. Arbeitsverhältnis, Arbeitsvermittlung, Arbeitnehmerschutz; Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen, Förderung des Arbeitsfriedens; ausländische Arbeitskräfte;
- b. Ordnung der Unternehmen, mit Einschluss der Mitbestimmung;
- c. Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, berufliche Vorsorge, Kranken- und Unfallversicherung, Mutterschaftsversicherung, Arbeitslosenversicherung, Familienzulagen;
- d. Mieter- und Pächterschutz; Allgemeinverbindlicherklärung von Rahmenmiet- und Rahmenpachtverträgen;
- e. Verhütung der volkswirtschaftlich oder sozial schädlichen Konzentration von Grundeigentum; Erschwerung volkswirtschaftlich oder sozial schädlicher Gewinne; Beschränkung des Erwerbs von Grundstücken durch Personen im Ausland.

Art. 64 Wirtschaft
(Art. 50)

¹ Der Bund ist zuständig für

- a. Wettbewerbspolitik;
- b. Konsumentenpolitik;
- c. Konjunkturpolitik;
- d. regionale und sektorale Strukturpolitik, vor allem Landwirtschaftspolitik;
- e. Geld-, Kredit- und Währungspolitik;
- f. Aussenwirtschaftspolitik;
- g. Beschränkung der Zulassung und Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten.

² Die Kantone sind im Bereich der Wirtschaft nur zuständig für

- a. Wirtschaftsförderung;
- b. polizeiliche und sozialpolitische Beschränkungen der Zulassung und Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten;
- c. kantonale Regale und Monopole.

3. Abschnitt: Beschränkte Zuständigkeit des Bundes

A. Umfang

Art. 65 (Art. 51)

- ¹ Wo der Bund beschränkt zuständig ist, kann er
- a. durch Rahmengesetze Regeln von grundsätzlicher Bedeutung aufstellen, vor allem Mindestanforderungen festlegen;
 - b. durch Rahmengesetze, durch Genehmigung von Plänen oder auf andere Weise die Koordination zwischen den Kantonen sicherstellen;
 - c. Teilgebiete ordnen;
 - d. die Tätigkeit Privater unterstützen;
 - e. eigene Einrichtungen schaffen, soweit es zur Erfüllung einer Staatsaufgabe notwendig ist.
- ² Rahmengesetze sind so auszugestalten, dass den Kantonen ein erheblicher Raum zu selbständiger Rechtsetzung verbleibt.

B. Einzelne Bereiche

Art. 66 Rechtswesen (Art. 51)

Der Bund ist beschränkt zuständig für

- a. Zivilprozess-, Strafprozess- und Verwaltungsverfahrenrecht;
- b. Strafvollzug.

Art. 67 Bildung, Forschung, Sport (Art. 51)

¹ Der Bund ist, unter Vorbehalt von Artikel 59, beschränkt zuständig für

- a. Bildung und Weiterbildung;
- b. Ausbildungsbeihilfen;
- c. Forschung;
- d. Sport.

² Im Bereich von Bildung und Weiterbildung kann sich die Rahmengesetzgebung des Bundes lediglich erstrecken auf

- a. den Beginn des Schuljahres;
- b. die Dauer der Schulpflicht;
- c. den Beginn des Fremdsprachenunterrichts;
- d. die Gestaltung und den Aufbau des Mittelschulwesens;
- e. Aufnahmebedingungen und Abschlusszeugnisse kantonaler Hochschulen;
- f. Voraussetzungen der Unterstützung.

Die Ordnung von Teilgebieten durch den Bund ist ausgeschlossen.

Art. 68 Kultur, Heimat

(Art. 51)

Der Bund ist beschränkt zuständig für

- a. Landessprachen, Vielfalt und Eigenart des Landes;
- b. Kulturelles Schaffen und Kulturvermittlung;
- c. Kulturaustausch zwischen den Landesteilen und mit dem Ausland;
- d. Naturschutz, unter Vorbehalt des Umweltschutzes; Heimatschutz, Denkmalpflege; Kulturgüterschutz;
- e. Presse.

Art. 69 Öffentliche Werke, Energie, Verkehr

(Art. 51)

Der Bund ist beschränkt zuständig für

- a. Raumplanung;
- b. Wasserwirtschaft; Schutzbauten gegen Lawinen;
- c. Nutzung von Bodenschätzen; Energiegewinnung aus andern Energieträgern als Wasser und Kernbrennstoffen; Abgabe und Verwendung von Energie;
- d. Hauptstrassen;
- e. Fuss- und Wanderwege.

Art. 70 Gesundheit, Soziales

(Art. 51)

Der Bund ist beschränkt zuständig für

- a. Verhütung und Bekämpfung von Krankheit und Unfall, unter Vorbehalt der Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung im Zusammenhang mit dem Arbeitnehmerschutz, dem Strassenverkehr und der Kranken- und Unfallversicherung;
- b. Schutz der Familie und der Mutterschaft, unter Vorbehalt der Familienzulagen und der Mutterschaftsversicherung;
- c. Vermögensbildung; Eigentumsförderung; Ausgleich von Mehrwerten, die durch staatliches Handeln geschaffen wurden;
- d. Wohnungsbau.

Art. 71 Wirtschaft

(Art. 51)

Der Bund ist beschränkt zuständig für

- a. Forstwirtschaft;
- b. Jagd und Fischerei.

(Art. 52 Übrige Verantwortungsbereiche *Gestrichen*)

(Art. 53 Wahrung der kantonalen Selbständigkeit vgl. Art. 54 Abs. 3, 55 und 65 Abs. 2)

4. Kapitel: Finanzordnung

Art. 72 Bundesabgaben

(Art. 54)

- ¹ Der Bund kann folgende Abgaben erheben:
 - a. Zölle und andere Abgaben auf dem grenzüberschreitenden Warenverkehr;
 - b. eine allgemeine Verbrauchssteuer;
 - c. besondere Verbrauchssteuern auf
 1. Genussmitteln, vor allem auf Tabak und alkoholischen Getränken,
 2. Energieträgern aller Art,
 3. Automobilen und Autoteilen;
 - d. Stempelsteuern;
 - e. eine Verrechnungssteuer auf dem Ertrag beweglichen Kapitalvermögens, auf Lotteriegewinnen und auf Versicherungsleistungen;
 - f. Steuern und andere Abgaben zur Abwehr oder zum Ausgleich von Besteuerungsmassnahmen des Auslandes;
 - g. Abgaben als Ersatz für persönliche Dienstpflichten des Bundes;
 - h. Lenkungsabgaben, die dazu dienen, in Aufgabengebieten des Bundes ein den Zielen des Bundesrechts entsprechendes Verhalten zu erwirken;
 - i. Abgaben zum Ausgleich von Sondervorteilen, Gebühren und Monopolabgaben im Rahmen der Bundesaufgaben;
 - k. Abgaben für die Teilnahme am privaten Verkehr;
 1. Abgaben für Sozialversicherungen.
- ² Der Bund kann ferner Steuern vom Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen sowie vom Gewinn und von den eigenen Mitteln der juristischen Personen erheben, welche die kantonale Besteuerung ergänzen.
- ³ Die Vorschriften des Bundes über die Ausgestaltung der kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen und der Steuern vom Gewinn und den eigenen Mitteln der juristischen Personen gelten auch für die Ergänzungssteuer des Bundes.
- ⁴ Der Bund verhindert Steuerumgehungen und vermeidet ungerechtfertigte Steuervergünstigungen.
- ⁵ Der Bund kann vorsehen, dass einzelne seiner Abgaben den Kantonen verbleiben.

Art. 73 Kantonale Abgaben

(Art. 55)

- ¹ Die Kantone können alle Abgaben erheben, welche die Verfassung nicht dem Bund vorbehält.
- ² Sie können vor allem Steuern vom Einkommen und Vermögen natürlicher Personen sowie vom Gewinn und von den eigenen Mitteln der juristischen Personen erheben.
- ³ Der Bund kann zur Harmonisierung der kantonalen Steuern oder im Interesse

des Finanzausgleichs Rahmengesetze erlassen und Teilgebiete ordnen; er sorgt dafür, dass Steuerumgehungen verhindert und ungerechtfertigte Steuervergünstigungen vermieden werden.

⁴ Er kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einrichtungen und Mittel, vor allem seine Anstalten und Betriebe, von kantonalen Abgaben befreien.

Art. 74 Finanzausgleich (Art. 56)

¹ Der Bund schafft ein System des Finanzausgleichs.

² Die Kantone sind zu einem Drittel am Ertrag der direkten Bundessteuer beteiligt. Der Bund verteilt diesen Anteil auf die Kantone. Er sorgt für einen angemessenen finanziellen Ausgleich zwischen den Kantonen, wobei er die Leistungsfähigkeit, den Finanzbedarf und die Ausschöpfung des Steuersubstrats berücksichtigt.

³ Der Bund kann den Kantonen Beiträge gewähren für die Erfüllung bedeutender Aufgaben, die er ihnen überträgt oder die sonstwie im Interesse des Landes liegen. Er kann die Entwicklungsprogramme wirtschaftlich schwacher Kantone unterstützen.

⁴ Der Bund kann Regeln aufstellen für einen angemessenen interkantonalen Lastenausgleich zugunsten der Kantone, die öffentliche Leistungen für Bewohner anderer Kantone erbringen.

⁵ Der Bund kann zur Vereinheitlichung der Finanzpläne, der Voranschläge und der Rechnungen von Bund und Kantonen Rahmengesetze erlassen und Teilgebiete ordnen.

Dritter Teil: Organisation des Bundes

1. Kapitel: Volk und Stände

Art. 75 Stimmberechtigte (Art. 57)

Stimmberechtigt in Bundesangelegenheiten ist, wer

- a. das Schweizer Bürgerrecht besitzt;
- b. das 20. Altersjahr zurückgelegt hat;
- c. nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt ist.

Art. 76 Ausübung des Stimmrechts (Art. 58)

¹ Das Stimmrecht wird am Wohnsitz ausgeübt. Das Gesetz bestimmt die Ausnahmen. Es regelt vor allem die Ausübung des Stimmrechts der Auslandschweizer.

² Die geheime Stimmabgabe ist gewährleistet.

Art. 77 Inhalt des Stimmrechts

(Art. 59)

Der Stimmberechtigte kann an den Nationalratswahlen und an Abstimmungen des Bundes teilnehmen sowie Volksinitiativen und Referenden in Bundesangelegenheiten unterzeichnen.

Art. 78 Wahlen

(Art. 60)

¹ Der Nationalrat wird nach dem Verhältnisverfahren gewählt; Wahlkreise sind die Kantone.

² Die Kantone bestimmen das Verfahren für die Wahl des Ständerates.

Art. 79 Obligatorisches Referendum

(Art. 61)

¹ Dem Volk und den Ständen werden zur Abstimmung unterbreitet:

- a. die Änderungen der Bundesverfassung;
- b. der Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften;
- c. die ohne Verfassungsgrundlage erlassenen dringlichen Bundesgesetze.

² Dem Volk werden zur Abstimmung unterbreitet:

- a. Volksinitiativen auf Totalrevision der Bundesverfassung;
- b. Volksinitiativen in der Form der allgemeinen Anregung, die von der Bundesversammlung abgelehnt worden sind.

Art. 80 Fakultatives Referendum

(Art. 62)

¹ Wenn 50 000 Stimmberechtigte oder acht (fünf) Kantone es verlangen, werden dem Volk zur Abstimmung unterbreitet:

- a. Bundesgesetze;
- b. völkerrechtliche Verträge, die
 1. unbefristet und unkündbar sind,
 2. den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen,
 3. eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung herbeiführen.

² Die Bundesversammlung kann weitere völkerrechtliche Verträge dem fakultativen Referendum unterstellen.

Art. 81 Ergebnis der Abstimmungen

(Art. 63)

¹ Die Vorlagen, die Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet werden, sind angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Stände dafür stimmen.

² Die Vorlagen, die dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden, sind angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden dafür stimmt.

³ Das Ergebnis der Abstimmung in jedem Kanton gilt als seine Standesstimme.

⁴ Die Kantone Obwalden, Nidwalden, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell-Ausserrhoden und Appenzell-Innerrhoden haben eine halbe Standesstimme.

Art. 82 Volksinitiative als allgemeine Anregung
(Art. 64 und 66)

¹ 70 000 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative in der Form der allgemeinen Anregung einreichen und verlangen, dass die Bundesversammlung im Rahmen ihrer Zuständigkeit tätig wird.

² Lehnt die Bundesversammlung die Initiative ab, so entscheidet das Volk, ob ihr Folge zu geben sei.

³ Stimmt die Bundesversammlung oder das Volk der Initiative zu, so arbeitet die Bundesversammlung eine entsprechende Vorlage aus. Sie bestimmt die dafür vorgesehene und geeignete Form.

Art. 83 Volksinitiative als ausgearbeiteter Entwurf
(Art. 64^{bis})

¹ 100 000 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs einreichen und die Teilrevision der Bundesverfassung verlangen.

² Die Bundesversammlung kann der Initiative einen Gegenentwurf gegenüberstellen; Volk und Stände stimmen gleichzeitig über die Initiative und den Gegenentwurf ab.

Art. 84 Volksinitiative auf Totalrevision der Bundesverfassung
(Art. 115)

¹ 100 000 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative in der Form der allgemeinen Anregung einreichen und die Totalrevision der Bundesverfassung verlangen.

² Das Volk entscheidet, ob die Totalrevision durchzuführen sei. Es entscheidet gleichzeitig, ob die Bundesversammlung oder ein Verfassungsrat die neue Verfassung ausarbeiten soll.

Art. 85 Standesinitiative
(Art. 65)

Die Kantone können der Bundesversammlung beantragen, im Rahmen ihrer Zuständigkeit tätig zu werden.

Art. 86 Anhörung
(Art. 69)

¹ Die Kantone, die politischen Parteien und die jeweils interessierten Kreise können bei der Vorbereitung der Gesetzgebung angehört werden.

² Jedermann kann den Bundesbehörden für die Vorbereitung der Gesetzgebung Vorschläge unterbreiten.

Art. 87 Politische Parteien
(Art. 68)

¹ Die politischen Parteien wirken an der Meinungs- und Willensbildung des Volkes mit.

² Das Gesetz kann Beiträge und andere Leistungen vorsehen.

2. Kapitel: Die Bundesbehörden

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 88 Wählbarkeit
(Art. 70)

¹ Jeder Stimmberechtigte ist in die Bundesversammlung, in den Bundesrat, in das Bundesgericht und in alle weiteren Behörden des Bundes wählbar.

² Erfordert ein Amt eine besondere Ausbildung, so kann das Gesetz weitere Voraussetzungen für die Wählbarkeit aufstellen.

Art. 89 Unvereinbarkeit
(Art. 71)

¹ Die Mitglieder des Nationalrates, des Ständerates, des Bundesrates und des Bundesgerichts, die Ersatzrichter des Bundesgerichts sowie der Bundeskanzler können nicht zugleich Mitglied einer andern dieser Behörden sein.

² Das Gesetz kann weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.

Art. 90 Amtsdauer
(Art. 72)

Die Amtsdauer für die Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrates sowie für den Bundeskanzler beträgt vier, für die Bundesrichter und Ersatzrichter sechs Jahre.

Art. 91 Amtssitze
(Art. 73)

Sitz der Bundesversammlung und des Bundesrates ist Bern, Sitz des Bundesgerichts Lausanne und Luzern.

Art. 92 Amtssprachen
(Art. 74)

Die Amtssprachen des Bundes sind das Deutsche, das Französische und das Italienische.

(Art. 75 Ergänzende Bestimmungen *Gestrichen*)

2. Abschnitt: Bundesversammlung

A. Stellung

Art. 93 (Art. 76)

Die Bundesversammlung ist die gesetzgebende und die oberste aufsichtführende Behörde der Eidgenossenschaft.

B. Zusammensetzung

Art. 94 Nationalrat und Ständerat
(Art. 77)

¹ Die Bundesversammlung besteht aus dem Nationalrat und dem Ständerat.

² Der Nationalrat wird aus 200 Abgeordneten des Schweizervolkes gebildet. Die Sitze werden auf die Kantone nach der Zahl ihrer Wohnbevölkerung verteilt. Jeder Kanton hat Anspruch auf mindestens einen Sitz.

³ In den Ständerat entsendet jeder Kanton zwei Abgeordnete. Die Kantone Obwalden, Nidwalden, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell-Ausserrhoden und Appenzell-Innerrhoden entsenden einen Abgeordneten.

Art. 95 Verhältnis zwischen den beiden Räten
(Art. 78)

¹ Die beiden Räte sind einander gleichgestellt.

² Sie verhandeln getrennt. Für Akte der Bundesversammlung müssen ihre Beschlüsse übereinstimmen.

³ Die Räte versammeln sich unter dem Vorsitz des Präsidenten des Nationalrates zur Vereinigten Bundesversammlung, um

- a. Wahlen vorzunehmen;
- b. Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bundesbehörden zu entscheiden;
- c. Begnadigungen auszusprechen;
- d. von Erklärungen des Bundesrates Kenntnis zu nehmen.

Das Gesetz kann der Vereinigten Bundesversammlung weitere Befugnisse übertragen, soweit sich eine getrennte Beratung nicht eignet.

Art. 96 Instruktionsverbot
(Art. 79)

- ¹ Die Mitglieder der Bundesversammlung stimmen ohne Instruktionen.
- ² Sie geben ihre Interessenbindungen bekannt.

C. Zuständigkeiten

Art. 97 Bundesgesetz und Bundesdekret
(Art. 80)

- ¹ Die Bundesversammlung erlässt rechtsetzende Bestimmungen in der Form des Bundesgesetzes oder des Bundesdekrets.
- ² Sie kann ein Bundesdekret nur erlassen, soweit ein Bundesgesetz ausdrücklich dazu ermächtigt. Das Bundesgesetz umschreibt Inhalt, Zweck und Umfang des Bundesdekrets.

Art. 98 Dringlichkeitsrecht
(Art. 81)

- ¹ Ein Bundesgesetz, dessen Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, kann durch Beschluss der Mehrheit aller Mitglieder in jedem Rat dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt werden.
- ² Die fakultative Volksabstimmung über ein dringlich erklärtes Bundesgesetz wird innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten durchgeführt. Wird das Gesetz abgelehnt, so fällt es ein Jahr nach dem Inkrafttreten dahin.
- ³ Ist der Bund zum Erlass des dringlich erklärten Bundesgesetzes nach Massgabe des zweiten Teils der Verfassung nicht zuständig, so ist es innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Abstimmung von Volk und Ständen zu unterbreiten. Wird es abgelehnt, so fällt es ein Jahr nach dem Inkrafttreten dahin.

Art. 99 Planung
(Art. 82)

Die Bundesversammlung wirkt bei den wichtigen Plänen der Staatstätigkeit mit, vor allem bei den Richtlinien der Regierungspolitik und beim Finanzplan des Bundes.

(Art. 83 Ausgaben, Voranschlag und Rechnung vgl. Art. 101 Abs. 1 Bst. f)

Art. 100 Oberaufsicht
(Art. 84)

- ¹ Die Bundesversammlung übt die Oberaufsicht aus über alle Behörden und andern Organe, die für den Bund handeln.
- ² Sie kann jedoch kraft ihrer Oberaufsicht weder deren Erlasse und Entscheide aufheben noch ihnen Weisungen erteilen.

Art. 101 Weitere Zuständigkeiten
(Art. 85)

¹ Die Bundesversammlung

- a. beaufsichtigt die Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten sowie die Wahrung der äussern Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität des Landes;
- b. genehmigt die völkerrechtlichen Verträge, soweit der Abschluss nicht dem Bundesrat überlassen wird;
- c. beaufsichtigt die Wahrung der innern Sicherheit des Landes;
- d. beaufsichtigt die Beziehungen zwischen Bund und Kantonen;
- e. gewährleistet die Kantonsverfassungen;
- f. beschliesst die Ausgaben des Bundes, stellt den Voranschlag auf und nimmt die Rechnung ab;
- g. wählt die Mitglieder des Bundesrates, den Bundeskanzler, die Richter und Ersatzrichter des Bundesgerichts, den General und die Parlamentsbeauftragten;
- h. entscheidet Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bundesbehörden;
- i. entscheidet über Begnadigungsgesuche und gewährt Amnestie;
- k. bewilligt Truppeneinsätze, die mehr als (50 000) Dienstpflichtige umfassen oder länger als einen Monat dauern.

² Das Gesetz kann der Bundesversammlung weitere Zuständigkeiten einräumen.

D. Gliederung und Verfahren

Art. 102 Präsident und Vizepräsident
(Art. 86)

Jeder Rat wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Art. 103 Kommissionen
(Art. 87)

¹ Jeder Rat kann zur Vorbereitung der Verhandlungen Kommissionen aus seiner Mitte bestellen.

² Das Gesetz kann gemeinsame Kommissionen für Geschäfte vorsehen, die sich für eine getrennte Beratung nicht eignen.

Art. 104 Fraktionen
(Art. 88)

Die Mitglieder der Bundesversammlung können Fraktionen bilden, welche die Verhandlungen der Bundesversammlung vorbereiten.

Art. 105 Parlamentsbeauftragte (Art. 89)

Die Bundesversammlung kann Parlamentsbeauftragte einsetzen, die dem Bürger im Verkehr mit der Verwaltung und dem Parlament bei der Ausübung der Oberaufsicht behilflich sind.

Art. 106 Sessionen (Art. 90)

¹ Die beiden Räte versammeln sich zu Sessionen, sooft es die Geschäfte erfordern.

² Das Gesetz regelt die ordentlichen Sessionen. Ausserordentliche Sessionen finden statt, wenn ein Rat oder der Bundesrat es beschliesst.

Art. 107 Öffentlichkeit der Sitzungen (Art. 91)

Die Sitzungen der Räte sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 108 Parlamentarische Initiative (Art. 92)

Jeder Rat, jedes Mitglied der Räte, jede Fraktion und jede Kommission kann beantragen, dass die Bundesversammlung im Rahmen ihrer Zuständigkeit tätig wird.

Art. 109 Immunität (Art. 93)

Die Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrates sowie der Bundeskanzler sind für Äusserungen in den Räten und in deren Kommissionen rechtlich nicht verantwortlich.

3. Abschnitt: Bundesrat

A. Stellung

Art. 110 (Art. 94)

Der Bundesrat ist die leitende und oberste vollziehende Behörde der Eidgenossenschaft.

B. Zusammensetzung

Art. 111 Mitglieder (Art. 95)

- ¹ Der Bundesrat besteht aus sieben Mitgliedern.
- ² Er wird nach jeder Erneuerung der Bundesversammlung gewählt.

Art. 112 Bundespräsident und Vizepräsident (Art. 96)

- ¹ Die Bundesversammlung wählt den Bundespräsidenten und den Vizepräsidenten aus der Mitte des Bundesrates für die Dauer eines Jahres.
- ² Der Bundespräsident führt den Vorsitz im Bundesrat. Er leitet die Arbeit des Bundesrates.

C. Zuständigkeiten

Art. 113 Regierungsaufgaben (Art. 97)

Der Bundesrat übt, soweit nicht die Bundesversammlung zuständig ist, vor allem folgende Regierungszuständigkeiten aus:

- a. er sorgt für die äussere Sicherheit, die Unabhängigkeit und die Neutralität des Landes;
- b. er sorgt für die innere Sicherheit des Landes;
- c. er trifft Vorkehren und ergreift Initiativen entsprechend der Lage von Staat und Gesellschaft;
- d. er plant die Staatstätigkeit;
- e. er leitet das Vorverfahren der Gesetzgebung;
- f. er stellt die Koordination zwischen den Organen des Bundes und zwischen dem Bund und den Kantonen sicher;
- g. er übt die Bundesaufsicht über die Kantone aus und genehmigt deren Verträge unter sich und mit dem Ausland; er genehmigt kantonale Erlasse, soweit ein Bundesgesetz dies vorsieht;
- h. er verfügt über die Armee;
- i. er nimmt die Wahlen vor, die nicht andern Organen zustehen;
- k. er beschliesst die Aufnahme von Anleihen.

Art. 114 Auswärtige Angelegenheiten (Art. 98)

- ¹ Der Bundesrat besorgt die auswärtigen Angelegenheiten.
- ² Er unterzeichnet die völkerrechtlichen Verträge und ratifiziert sie; er unterbreitet sie der Bundesversammlung zur Genehmigung, soweit er nicht zum selbständigen Abschluss zuständig ist.

Art. 115 Initiativrecht

(Art. 92)

Der Bundesrat kann der Bundesversammlung beantragen, im Rahmen ihrer Zuständigkeit tätig zu werden.

(Art. 99 Vorverfahren der Gesetzgebung vgl. Art. 113 Bst. e)

Art. 116 Verordnungen des Bundesrates

(Art. 100)

¹ Der Bundesrat kann rechtsetzende Bestimmungen erlassen in der Form der Verordnung, soweit ein Bundesgesetz oder ein Bundesdekret ihn ausdrücklich dazu ermächtigt. Das Bundesgesetz oder das Bundesdekret umschreibt Inhalt, Zweck und Umfang der Verordnung.

² Ferner kann der Bundesrat, nötigenfalls abweichend von der Bundesgesetzgebung, Recht setzen, wenn die innere oder äussere Sicherheit unmittelbar gefährdet oder gestört ist oder wenn aussergewöhnliche Verhältnisse es erfordern. Solche Verordnungen sind zu befristen und können nicht erneuert werden.

Art. 117 Andere Verordnungen

(Art. 101)

¹ Der Bundesrat kann seine Zuständigkeit zum Erlass von Verordnungen auf die Departemente sowie auf die einem Departement zugeordneten Anstalten und Betriebe übertragen.

² Das Gesetz kann Rechtsetzungsbefugnisse auf Einrichtungen des Bundes übertragen, die keinem Departement angehören, soweit es sich um Gegenstände von untergeordneter Bedeutung handelt.

Art. 118 Allgemeinverbindlicherklärung

(Art. 102)

Der Bundesrat ist zuständig zur Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtverträgen.

Art. 119 Rechtspflege

(Art. 103)

Der Bundesrat übt Rechtspflege in den gesetzlich vorgesehenen Fällen aus.

Art. 120 Leitung der Bundesverwaltung

(Art. 104)

¹ Der Bundesrat leitet die Bundesverwaltung.

² Er sorgt für eine rechtmässige und wirksame Tätigkeit der Bundesverwaltung und gibt ihr im Rahmen des Gesetzes eine zweckmässige Organisation.

³ Er beaufsichtigt die andern Träger von Aufgaben des Bundes.

4. Abschnitt: Bundesverwaltung, Bundeskanzlei und weitere Organe

A. Organisation der Bundesverwaltung

Art. 121 (Art. 105)

¹ Die Bundesverwaltung wird in Departemente gegliedert. Jedes Departement wird von einem Mitglied des Bundesrates geleitet.

² Das Gesetz kann für besondere Aufgaben öffentliche Anstalten und Körperschaften des Bundes errichten.

³ Es kann Aufgaben des Bundes auf andere öffentlichrechtliche Organisationen, ausnahmsweise auf Personen des Privatrechts, übertragen.

B. Bundeskanzlei

Art. 122 (Art. 106)

¹ Die Bundeskanzlei ist die allgemeine Stabsstelle der Bundesversammlung und des Bundesrates.

² Der Bundeskanzler steht der Bundeskanzlei vor.

C. Weitere Organe des Bundes

Art. 123 (Art. 107)

Das Gesetz kann weitere Bundesorgane schaffen, die der Bundesversammlung oder dem Bundesrat zur Verfügung stehen.

5. Abschnitt: Bundesgericht

A. Stellung

Art. 124 (Art. 108)

Das Bundesgericht ist die oberste rechtsprechende Behörde der Eidgenossenschaft.

B. Zuständigkeiten

Art. 125 Verfassungsgerichtsbarkeit (Art. 109)

¹ Das Bundesgericht beurteilt:

- a. Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte und der Gemeindeautonomie durch Akte des Bundes und der Kantone;
- b. Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bund und Kantonen oder zwischen Kantonen;
- c. Beschwerden wegen Missachtung von Inhalt und Zweck einer Volksinitiative durch die Bundesversammlung;
- d. weitere Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur, die das Gesetz der Verfassungsgerichtsbarkeit unterstellt.

² Beim Bundesgericht können nicht angefochten werden:

- a. Bundesgesetze, Bundesdekrete, völkerrechtliche Verträge sowie Erlasse und Beschlüsse internationaler Behörden weder unmittelbar noch im Falle ihrer Anwendung;
- b. Verordnungen des Bundesrates, ausser im Falle ihrer Anwendung;
- c. Akte der Bundesversammlung und des Bundesrates, gegen die das Gesetz eine Beschwerde ausnahmsweise nicht zulässt.

Art. 126 Weitere Zuständigkeiten (Art. 110)

Das Gesetz bestimmt die Zuständigkeiten des Bundesgerichts in Zivil-, in Straf- und in Verwaltungssachen sowie in andern Bereichen der Rechtsprechung.

6. Abschnitt: Weitere Gerichte des Bundes

Art. 127 (Art. 111)

Das Gesetz kann weitere Gerichte des Bundes schaffen; ihre Urteile können an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Vierter Teil: Revision der Bundesverfassung

Art. 128 Grundsatz (Art. 112)

Die Bundesverfassung kann jederzeit teilweise oder ganz revidiert werden.

(Art. 113 *Gestrichen*)

Art. 129 Teilrevision
(Art. 114)

Die Teilrevision muss sich auf einen Regelungsbereich beziehen, der eine Einheit darstellt. Sie kann eine oder mehrere Bestimmungen umfassen.

Art. 130 Totalrevision
(Art. 115)

Beschliesst die Bundesversammlung die Totalrevision, so entscheidet sie, ob sie selbst oder ein Verfassungsrat die neue Verfassung ausarbeitet.

(Art. 116 *Gestrichen*)

Art. 131 Verfassungsrat
(Art. 117)

¹ Der Verfassungsrat besteht aus 246 Abgeordneten, von denen 200 wie die Mitglieder des Nationalrates und 46 wie die Mitglieder des Ständerates gewählt werden.

² Für die Mitglieder des Verfassungsrates bestehen keine Unvereinbarkeiten.

(Art. 118 vgl. Art. 79 Abs. 1 Bst. a)